

BERICHT

des Sachverständigen gem. §§ 13 ff Übernahmegesetz

der

Private Equity Performance Beteiligungs AG

als Zielgesellschaft des öffentlichen Pflichtangebotes der

L.A.I. Beteiligungs-Invest GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFTRAG.....	1
2. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND UNABHÄNGIGKEIT	1
3. ÜBERNAHMEANGEBOT	2
4. BEURTEILUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE	3
4.1 FORMALE BEURTEILUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE.....	3
4.2 BEDINGUNGEN DES ANGEBOTES.....	5
4.3 FRISTEN UND „SELL OUT“	5
4.4 TRANSAKTIONEN IN BETEILIGUNGSPAPIEREN DER ZIELGESELLSCHAFT GEM. § 16 ABS. 2 ÜBG	6
4.5 ERMITTLUNG DES ANGEBOTSPREISES	6
5. BEURTEILUNG DES ANGEBOTSPREISES	7
5.1 BEWERTUNG NACH DEM NAV VERFAHREN	7
6. ÄUßERUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES.....	8
6.1 MITGLIEDER DES VORSTANDS UND ORGANVERFLECHTUNGEN	9
6.2 ÄUßERUNG DES VORSTANDES	10
6.3 ÄUßERUNG DES AUFSICHTSRATS	15
7. DIRECTORS HOLDINGS	15
7.1 VORSTAND	15
7.2 AUFSICHTSRAT	15
8. BEURTEILUNG DER ÄUßERUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES.....	16
9. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	16

Beilagen

Anlage 1: Haftpflichtversicherung seitens unserer Gesellschaft

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Definition
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Bieterin	L.A.I. Beteiligungs-Invest GmbH
BörseG	Börsegesetz
EBIT	Earnings before interest and tax
EBITDA	Earnings before interest tax and depreciation
ECOVIS	ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FN	Firmenbuchnummer
ISIN	International Securities Identification Number
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit
KMG	Kapitalmarktgesetz
KWT	Kammer der Wirtschaftstrehänder
L.A.I.	L.A.I. Beteiligungs-Invest GmbH
Mio.	Million
Mrd.	Milliarden
NAV	Net Asset Value
rd.	rund
ÜbG	Übernahmegesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
PEP	Private Equity Performance Beteiligungs AG
WKN	Wertpapierkennnummer
Z	Ziffer
Zielgesellschaft	Private Equity Performance Beteiligungs AG
Zshg	Zusammenhang

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz der Private Equity Performance AG als Zielgesellschaft des öffentlichen Pflichtangebotes der L.A.I. Beteiligungs-Invest GmbH.

1. Auftrag

Die ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien (im Folgenden "ECOVIS" oder "Sachverständige des Bieters") wurde am 7.4.2011 von der

Private Equity Performance Beteiligungs AG
(im Folgenden auch "Zielgesellschaft" oder auch "PEP")

beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 ff ÜbG tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu prüfen, das Pflichtangebot der L.A.I. Beteiligungs-Invest GmbH ("Bieterin") zu beurteilen und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat unserer Bestellung und Beauftragung mit Beschluss vom 12.4.2011 zugestimmt.

2. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber dem Bieter und den mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ÜbG, sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gem. § 9 Abs. 2 lit. a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anhang 1).

Für die Durchführung des Auftrages gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die diesem Bericht als Anlage 2 beigeschlossen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des öffentlichen Pflichtangebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

3. Übernahmeangebot

Die Bieterin hat am 05.04.2011 an alle Aktionäre der PEP ein öffentliches Pflichtangebot gem. §§ 22 ff ÜbG gestellt und veröffentlicht.

Die Bieterin hielt bis zum 14.3.2011 566.633 Stück Aktien an der PEP, welche rund 28,33% des Grundkapitals und der Stimmrechte entsprechen. Am 14.3.2011 hat die Bieterin über die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH als Treuhänderin, eine Kauforder über maximal 35.000 Stück Aktien an der PEP über die UniCredit Bank Austria AG ins Orderbuch stellen lassen. Mit 15.3.2011 ist das Kaufangebot betreffend insgesamt 24.100 Stück Aktien angenommen worden, wodurch sich der Aktienbesitz der Bieterin auf 590.733 Stück Aktien an der PEP, entsprechend 29,54% des Grundkapitals und der Stimmrechte erhöht hat.

Die Bieterin hält somit mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 605.217 Stück Aktien an der Zielgesellschaft, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 30,26%, wodurch die Kontrollschwelle gemäß § 22 ÜbG überschritten und die Angebotspflicht ausgelöst wurde.

In der Stellungnahme der Übernahmekommission vom 14.3.2011 zu GZ 2011/2/2 wurde darauf hingewiesen, dass obwohl die Aktien im Dritten Markt notieren, die Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf ein öffentliches Kaufangebot der Bieterin als auch auf die Frage einer allfälligen Angebotspflicht gem. §§ 22 ff ÜbG (analog) Anwendung finden. Der von der Bieterin angebotene Preis beträgt EUR 1,66 je Aktie cum Kapitalherabsetzungsbetrag und wird in bar geleistet. Mit diesem Preis ist das Ergebnis des Geschäftsjahres 2009 sowie das Ergebnis des Geschäftsjahres 2010 abgegolten, welche somit der Bieterin zustehen.

Aktionäre, deren Aktien vor dem Tag der Auszahlung der Kapitalherabsetzung an die Bieterin übereignet werden, erhalten den vollen Angebotspreis von EUR 1,66 pro Aktie und der Anspruch auf den Kapitalherabsetzungsbetrag gilt als ausdrücklich und unwiderruflich abgegolten. Jene Aktionäre, deren Aktien am oder nach dem Tag der Auszahlung der Kapitalherabsetzung an die Bieterin übereignet werden, erhalten einen um den Kapitalherabsetzungsbetrag reduzierten Angebotspreis in Höhe von EUR 1,41 je Aktie, da die Aktionäre den Kapitalherabsetzungsbetrag von EUR 0,25 pro Aktie direkt von der PEP ausbezahlt erhalten. Dadurch soll eine Ungleichbehandlung der Aktionäre, welche die Aktien vor der Kapitalherabsetzung an die Bieterin übereignen, vermieden werden.

Die Frist zur Annahme dieses Angebotes beginnt am 5.4.2011 und endet am 3.5.2011 um 18 Uhr Wiener Ortszeit.

Gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Pflichtangebot zu verfassen, der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung, die Äußerung des Aufsichtsrates, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von 10 Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage zu veröffentlichen.

4. Beurteilung der Angebotsunterlage

4.1 Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zunächst die formale Vollständigkeit des Pflichtangebotes gem. § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt (§ 3 Z 2 ÜbG) hat.

4.1.1 Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage

- § 7 Z 1 ÜbG Die Angebotsunterlage enthält den gesamten Inhalt des Angebots.
- § 7 Z 2 ÜbG Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung des Bieters, wie wir sie anhand von Eintragungen im Firmenbuch überprüft haben (Punkt 2 vorliegendes Angebot).
- § 7 Z 3 ÜbG Das Angebot richtet sich auf den Kauf sämtlicher an der Wiener Börse im unregulierten Dritten Markt (MTF) einbezogenen Aktien (ISIN AT0000728100) der Zielgesellschaft, die sich nicht im Besitz der Bieterin und gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, daher insgesamt 1.394.783 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft. Die Bieterin und mit ihr vorgehende Rechtsträger halten bereits insgesamt 605.217 Aktien der Zielgesellschaft, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 30,26% (Punkt 3.1 des vorliegenden Angebots).
- § 7 Z 4 ÜbG Der Angebotspreis beträgt EUR 1,66 je Stückaktie der Zielgesellschaft und wird in bar geleistet. Das Angebot bezieht sich auf die Aktie cum Kapitalherabsetzungsbetrag. Erfolgt die Auszahlung der Kapitalherabsetzung gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der PEP nach Übertragung des Eigentums an den angedienten Aktien, erhalten jene Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, den vollen Angebotspreis von EUR 1,66.
- Erfolgt die Auszahlung des Kapitalherabsetzungsbetrages bereits vor der Übertragung des Eigentums an die angedienten Aktien, erhalten jene Aktionäre die das Angebot angenommen haben, einen um den Kapitalherabsetzungsbetrag (EUR 0,25 pro Aktie) reduzierten Betrag von EUR 1,41 pro Aktie (Punkt 3.2 des Angebotes). Die Kapitalherabsetzung gelangt mit Stichtag 19.4.2011 zur Auszahlung an die Aktionäre der PEP (Tag der Auszahlung der Kapitalherabsetzung).
- Da laut Stellungnahme die Übereignung der Aktien entsprechend den Bestimmungen des Übernahmeangebotes, nach der Kapitalherabsetzung am 19.4.2011 stattfindet, gelangt am Ende der Angebotsfrist der Angebotspreis von EUR 1,41 je Aktie zur Auszahlung.

Da es sich bei diesem Angebot um ein Pflichtangebot gem. §§ 22 ff ÜbG handelt, gelten insbesondere die Preisbildungsregeln des § 26 ÜbG.

Hinsichtlich der angemessenen Gegenleistung, gibt es grundsätzlich zwei Unterschwellen für die Preisbildung:

1. Der Preis darf die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten (§ 26 Abs 1 ÜbG 1. Satz).
2. Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (§ 26 ÜbG letzter Satz).

Der Angebotspreis muss in den genannten Fällen mindestens dem höheren der beiden Werte entsprechen.

§ 7 Z 6 ÜbG

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben laut Angaben des Punktes 3.3 des vorliegenden Angebotes innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige 590.733 Stück Aktien zu Preisen zwischen EUR 1,00 je Aktie und EUR 1,66 je Aktie erworben. Die Erwerbe fanden im Zeitraum von Oktober 2010 bis März 2011 statt.

§ 7 Z 7 ÜbG

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

§ 7 Z 8 ÜbG

Die Bieterin hat in ihrem Angebot unter Punkt 6 dargelegt, welche weiteren strategische Ziele sie bezüglich Geschäftspolitik der Zielgesellschaft anstrebt.

§ 7 Z 9 ÜbG

Die Annahmefrist beträgt vier Wochen. Sie läuft vom 5.4.2011 bis 3.5.2011 und liegt im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen.

Die Adressaten des Übernahmegebotes werden in Punkt 5.1 des Angebotes ausdrücklich auf § 19 Abs. 1c ÜbG hingewiesen:

Wird ein konkurrierendes Angebot gemacht, so hat dessen Annahmefrist mindestens zwei Wochen zu umfassen und darf nicht vor Ablauf der Annahmefrist des ursprünglichen Angebots enden. Durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots verlängern sich die Annahmefristen für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern der ursprüngliche Bieter nicht den Rücktritt auf Grund eines Vorbehalts für Fall der Abgabe eines günstigeren konkurrierenden Angebots erklärt.

- § 7 Z 10 ÜbG Da es sich im vorliegenden Fall um ein Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gem. § 7 KMG und § 74 ff BörseG.
- § 7 Z 11 ÜbG Die Bedingungen der Finanzierung des Angebots durch die Bieterin sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 7.1 dargestellt.
- § 7 Z 12 ÜbG
iZm § 1 Z 6 ÜbG Die L.A.I. Beteiligungs-Invest GmbH ist Trägerin des Angebots. Als gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSv § 1 Z 6 ÜbG sind DDr. Michael Tojner, geb. 31.3.1966, sowie sämtliche von DDr. Michael Tojner direkt oder indirekt beherrschte Gesellschaften, insbesondere
- a) Global Equity Partners Unternehmensberatungs- und beteiligungs GmbH (FN 103329f)
 - b) Private Equity Performance Beteiligungs GmbH (FN 171274z) als Zielgesellschaft
 - c) Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH (FN 162933h)
 - d) "Buy-out" Beteiligungs-Invest GmbH (FN 209921h)
 - e) Ahead Unternehmensberatung Gesellschaft m.b.H (FN 187547f)
- zu qualifizieren.
- § 7 Z 13 ÜbG
iZm § 27a ÜbG Da es zu keiner Durchbrechung von Beschränkungen gemäß § 27a ÜbG kommt, entfallen Angaben zur Entschädigung in der Angebotsunterlage.
- § 7 Z 14 ÜbG Im Angebot ist angeführt, dass die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge ausschließlich österreichischem Recht unterliegen (unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts). Der Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

4.2 Bedingungen des Angebotes

- § 8 ÜbG Dieses Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

4.3 Fristen und „Sell out“

- § 19 Abs. 1 ÜbG Die Annahmefrist beträgt 4 Wochen und liegt damit in der gesetzlich zulässigen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen. Die Bekanntgabe des

Ergebnisses des Übernahmeangebots ist unverzüglich nach Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist vorgesehen.

§ 19 Abs. 3 ÜbG Auf die gesetzliche Nachfrist für Angebote nach § 19 Abs. 3 ÜbG wird im Angebot unter Punkt 5.6 verwiesen. Demnach verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot in der ursprünglichen Frist nicht angenommen haben, um weitere drei Monate.

4.4 Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem. § 16 Abs. 2 ÜbG

§ 16 Abs. 2 u. 7 ÜbG Jede bis zum Ende der allenfalls verlängerten Annahmefrist von der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger abgegebene Erklärung, kaufgegenständliche Beteiligungspapiere zu besseren als in diesem Angebot angeführten Konditionen zu erwerben, ist als Verbesserung des Angebotes an alle Inhaber von angebotsgegenständlichen Beteiligungspapieren zu werten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ende der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist oder nach Ende der Nachfrist Aktien gegen eine höhere Gegenleistung erwirbt.

Diese Nachzahlungsverpflichtung umfasst jene Fälle, in denen die Bieterin für Aktien der Zielgesellschaft einen höheren Preis als den Angebotspreis zahlt oder vereinbart, oder bei einer Weiterveräußerung einer kontrollierenden Beteiligung erhält.

Ausdrücklich ausgenommen von der Nachzahlungsverpflichtung sind die Fälle, in denen die Bieterin Anteile an der Zielgesellschaft durch Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts aufgrund einer Erhöhung des Grundkapitals erwirbt oder im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung gezahlt wird.

Diesbezüglich wird auf Punkt 3.8 im Angebot verwiesen.

4.5 Ermittlung des Angebotspreises

Der Schlusskurs für die Aktien der PEP an der Wiener Börse am 15.03.2011, dem letzten Handelstag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht, lag mit EUR 1,40 unter dem Angebotspreis. Der Angebotspreis liegt sohin um rund 19% über dem Schlusskurs (Punkt 3.5 des Angebots).

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten sieben Börsenstage und der letzten drei, sechs und zwölf Kalendermonate vor dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht in Euro sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt, betragen:

	letzte 7 Börsenstage	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durchschnittskurs	1,40	1,38	1,32	1,30
Prämie in %	18,57	20,24	25,64	28,11

Der Angebotspreis von EUR 1,66 je Stück Aktie liegt somit über den gewichteten Durchschnittskursen der letzten drei, sechs und zwölf Kalendermonate sowie über dem gewichteten Durchschnittskurs der letzten sieben Börsenstage vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, wobei sich der Durchschnittskurs der letzten Woche (EUR 1,40) aus der Transaktion am Tag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht zusammensetzt (Prämie 18,57%).

Die Bieterin selbst hat innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots 590.733 Stück Aktien zu Preisen zwischen EUR 1,00 und EUR 1,66 erworben (vgl. Punkt 3.3 der Angebotsunterlage).

Der Angebotspreis von EUR 1,66 entspricht somit dem höchsten von der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung.

5. Beurteilung des Angebotspreises

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat weder die Bieterin noch der Vorstand der PEP eine förmliche Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen.

Der Angebotspreis orientiert sich am letzten Erwerbsvorgang innerhalb der letzten zwölf Monate mit der höchsten Bewertung.

5.1 Bewertung nach dem NAV Verfahren

5.1.1 Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse – NAV

Der Angebotspreis liegt um 19% über dem Schlusskurs der Aktie der PEP per 15.03.2011, dem Tag vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung. Der Schlusskurs der Aktie vor Bekanntgabe der Absicht wurde von der Bieterin beeinflusst und erhöhte sich von EUR 1,20 auf EUR 1,40. Auch im Vergleich zu den Durchschnittskursen der letzten drei, sechs und zwölf Monate vor Bekanntgabe des Angebots ergibt sich eine deutliche Prämie von 20,24% zu den Durchschnittskursen der letzten drei Monate, von 25,64% zu den Durchschnittskursen der letzten sechs Monate und von 28,11% zu den Durchschnittskursen der letzten zwölf Monate.

Der Durchschnitt des Tagesumsatzes der Aktien der PEP an der Wiener Börse betrug in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht rund 173 Stück. Angesichts dieser geringen Liquidität ist bereits jetzt ein kursschonender Verkauf von größeren Paketen über die Börse, wenn überhaupt, nur über einen längeren Zeitraum möglich. Durch eine Annahme des Angebots ergibt sich somit für die Halter von größeren Aktienpaketen die Möglichkeit, ihre Positionen in Aktien der PEP auch kurzfristig kursschonend zu verringern.

Der Angebotspreis von EUR 1,66 je Aktie liegt um 42% unter dem Net Asset Value je Aktie, welcher laut 4.Quartalsbericht per 31.12.2010 bei EUR 2,86 lag. Für die Bewertung von Fonds- und Beteiligungsgesellschaften gilt international der NAV als wesentliche Messgröße.

Im Branchenvergleich notieren Aktien von Private Equity Beteiligungsgesellschaften dzt mit einem deutlichen Abschlag zum NAV.

Im Vergleich

Abschläge vor rund sechs Monaten:

Gesellschaft	Börsenplatz	Kürzel	Homepage	Datum	NAV	KURS	Discount
Private Equity Holding AG	Schweiz	PEHN	http://www.peh.ch	30.09.2010	CHF	68,07	34,85 -48,80%
Castle Private Equity	Schweiz	CPEN	http://www.castlepe.com	30.08.2010	USD	12,8	6,45 -49,61%
Absolute Private Equity AG	Schweiz	ABSPE	http://www.absoluteprivateequity.com	30.09.2010	CHF	20,75	10,5 -49,40%
APEN AG (AIG Private Equity vormal: Schweiz)	Schweiz	APEN	http://www.apen.com	30.06.2010	CHF	57,54	16,3 -71,67%
Princess Private Equity	Frankfurt/London	PEY	http://www.princess-privateequity.net	31.08.2010	EUR	8,49	5 -41,11%
Matador Private Equity AG	Frankfurt	MT4	www.matador-private-equity.com	30.06.2010	EUR	7,30	7,2 -1,43%
				Wechselkurs EUR/CHF: 1,318	30.06.2010	CHF	9,63

Quellen: Unternehmenshomepages; www.six-swiss-exchange.com;

Abschläge aktuell:

Gesellschaft	Börsenplatz	Kürzel	Homepage	Datum	NAV	KURS	Discount
Private Equity Holding AG	Schweiz	PEHN	http://www.peh.ch	28.02.2011	CHF	67,86	39,4 -41,94%
Castle Private Equity	Schweiz	CPEN	http://www.castlepe.com	28.01.2011	USD	14,22	9,1 -36,01%
Absolute Private Equity AG	Schweiz	ABSPE	http://www.absoluteprivateequity.com	04.03.2011	USD	23,72	16 -32,55%
APEN AG (AIG Private Equity vormal: Schweiz)	Schweiz	APEN	http://www.apen.com	16.03.2011	CHF	55,43	17 -69,33%
Princess Private Equity	Frankfurt/London	PEY	http://www.princess-privateequity.net	31.01.2011	EUR	8,57	6,2 -27,65%
Matador Private Equity AG	Frankfurt	MT4	www.matador-private-equity.com	31.12.2010	CHF	9,42	9,80 4,03%

Quellen: Unternehmenshomepages; www.six-swiss-exchange.com;

6. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft haben gem. § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Eine Beurteilung, ob das Angebot dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen es insbesondere auf die Zielgesellschaft, sowie deren Arbeitnehmer und Gläubiger, und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird;
- Wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, für den

Fall, dass sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

6.1 Mitglieder des Vorstands und Organverflechtungen

6.1.1 Mitglieder

Mag. Peter Grandl (vertritt seit 1.9.2006 die Zielgesellschaft)

gemeinsam mit

Mag. Herbert Roth (vertritt seit 26.4.2006 die Zielgesellschaft).

6.1.2 Organverflechtungen

Zwischen den Organmitgliedern der Bietergesellschaft und den Organen der PEP bestehen derzeit keine direkten personellen Verflechtungen.

Der Vorstand der PEP weist darauf hin, dass Herr Mag. Herbert Roth, Mitglied des Vorstandes der PEP bis zum 14.10.2010 Vorstand, bzw. bis zum 5.11.2010 nach Umwandlung der Bieterin in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Geschäftsführer der Bieterin gewesen ist. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Herr Mag. Peter Grandl, Mitglied des Vorstandes der PEP, bis 14.10.2010 Vorsitzender des Aufsichtsrates der Bieterin gewesen ist.

Alleingesellschafter der Bieterin ist die "Buy-Out" Beteiligungs-Invest GmbH, FN 209921 h. Mitglied der Geschäftsführung des Alleingesellschafters der Bieterin ist Mag. Herbert Roth, welcher auch Mitglied des Vorstandes der PEP ist. Die Gesellschafter der "Buy-Out" Beteiligungs-Invest GmbH sind DDr. Michael Tojner mit einem Geschäftsanteil im Ausmaß von EUR 100,00 entsprechend einer Beteiligung in Höhe von rund 0,1% und die "BaW" Beteiligungs GmbH, FN 242304 f mit einem Geschäftsanteil im Ausmaß von EUR 69.900,00 entsprechend einer Beteiligung in Höhe von rund 99,9%. Geschäftsführer der "BaW" Beteiligungs GmbH war Herr Mag. Roth. Mit Beschluss der Generalversammlungen der "BaW" Beteiligungs GmbH und der Global Equity Partners Unternehmensberatungs und -beteiligungs GmbH vom 25. November 2010 wurde die "BaW" Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft auf die Global Equity Partners Unternehmensberatungs und -beteiligungs GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 04.01.2011 zum Firmenbuch eingetragen.

Herr Mag. Roth, Mitglied des Vorstandes der PEP, ist ferner Mitglied der Geschäftsführung der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, der Managementgesellschaft der PEP (weitere Details siehe unter 6.2 der Angebotsunterlage). Die Gesellschafter der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH sind die Global Equity Partners Unternehmensberatungs und -beteiligungs GmbH mit einem Geschäftsanteil im Ausmaß von EUR 1.499.900,00 entsprechend einer Beteiligung in Höhe von rund 99,99% und DDr. Michael Tojner mit einem Geschäftsanteil im Ausmaß von EUR 100,00 entsprechend einer Beteiligung in Höhe von rund 0,01%.

Herr Mag. Roth hat sich bei der Beschlussfassung über die vorliegende Äußerung der Stimme enthalten.

6.2 Äußerung des Vorstandes

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin eine Äußerung gem. § 14 Abs. 1 ÜbG abgegeben.

In seiner Stellungnahme geht der Vorstand insbesondere auf folgende Punkte ein:

- **Angaben zur Bieterin und zur Zielgesellschaft**
- **Ausgangslage für das Angebot**
 - Stellungnahme der Übernahmekommission
 - Angebotsgegenstand
 - Angaben zu den von der Bieterin und den gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträgern bereits gehaltene Aktien.
- **Erläuterung des Angebots**
 - Angebotspreis
 - Hinweis, dass der Angebotspreis von EUR 1,66
 - über den gewichteten Durchschnittskursen der letzten drei, sechs und zwölf Kalendermonate (EUR 1,38; EUR 1,32; EUR 1,30),
 - sowie über dem gewichteten Durchschnittskurs der letzten sieben Börsenstage vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (EUR 1,40),
 - aber unter dem NAV per 31.12.2010 von EUR 2,86 liegt;
 - nicht das höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate als Gegenleistung vereinbarte Entgelt von EUR 1,66 unterschreitet.
- **Annahmefrist und Dauer des Angebots**
 - Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass sich für Aktionäre, die das Angebot nicht binnen der Annahmefrist annehmen, die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses verlängert (Nachfrist gem. § 19 Abs. 3 ÜbG). Nach Verstreichen dieser gesetzlichen Nachfrist ist das Angebotsverfahren beendet und das Angebot kann von Beteiligungsinhabern nicht mehr angenommen werden.
- **Gleichbehandlung**
 - Der Vorstand erwähnt ausdrücklich, dass der von der Bieterin gebotene Angebotspreis von EUR 1,66 je Stück Aktie cum Kapitalherabsetzung dem von der Bieterin gezahlten Angebotspreis in Höhe von EUR 1,41 ex

Kapitalherabsetzung entspricht. Jene Aktionäre die ihre Aktien vor der Auszahlung der Kapitalherabsetzung übereignen erhalten somit EUR 1,66 pro Aktie von der Bieterin und jene Aktionäre, die ihre Aktien nach der Auszahlung übertragen, erhalten EUR 0,25 pro Aktie im Zuge der Auszahlung der Kapitalherabsetzung sowie EUR 1,41, welches in Summe den Angebotsbetrag von EUR 1,66 ergibt.

- **Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses**

- Von der Bieterin genannte wirtschaftliche Gründe für das Angebot (Punkt 6.1 des Übernahmeangebotes):

Die PEP ist eine Beteiligungsgesellschaft, die in der Vergangenheit und gegenwärtig von der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH gemanagt wird. Die PEP investiert in Direktbeteiligungen und Fund-of-Fund Investments.

Investoren der PEP haben bei der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH als Managementgesellschaft der PEP angefragt, ob es Käufer für ihre Aktien der PEP gäbe. Als Grund für diese Anfragen wurde bekannt gegeben, dass diese Investoren, insbesondere auf Grund der Entwicklung der Finanzmärkte in den letzten Jahren, ihre Investmentstrategie ändern und ihre Beteiligungen an der PEP veräußern wollen, um freiwerdende Geldmittel in anderen Bereichen investieren zu können. Da die Aktien an der PEP aufgrund mangelnder Liquidität in naher Zukunft nur mit einem erheblichen Abschlag veräußert werden können, sind für die Investoren in den nächsten Jahren weitere hohe Strukturkosten wie z.B. Managementfee, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsberater zu erwarten.

Die Bieterin verfügt über eine mit der PEP vergleichbare Investmentstrategie. Entsprechend ihrer Investitionsstrategie und Investitionsdauer und aufgrund von für Investitionen zur Verfügung stehender freier liquider Mittel ist die Bieterin daran interessiert, sämtliche Aktien an der PEP zu erwerben.

Der Aktienkurs der PEP notiert aktuell deutlich unter dem Buchwert. Durch das Angebot möchte die Bieterin die Werte der PEP rasch und effizient heben. Die Bieterin erwartet aus der Transaktion eine Erhöhung des Buchwerts je Aktie. Aktionäre der PEP sollen die Möglichkeit erhalten, bei Annahme des Angebots (ebenso wie im Vorfeld die Meinel Bank AG) eine attraktive Prämie auf den Börsenkurs der Aktie vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht zu erhalten.

- Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin und gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger halten bereits 30,26% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der PEP. An der Struktur des Managements sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der operativen Geschäftstätigkeit vorgesehen.

Abhängig vom Ergebnis des Angebots (Annahmquote) und den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Durchführung des

Angebotsverfahrens beabsichtigt die Bieterin das alleinige Eigentum an der PEP zu erlangen. Dies soll entweder im Wege eines Squeeze-Out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes („GesAusG“) oder durch andere gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten wie etwa die Verschmelzung der PEP mit der Bieterin herbeigeführt werden. Eine solche Verschmelzung der beiden Gesellschaften würde zu erheblichen Kosteneinsparungen führen. Weiters ist die Konzerngruppe der Bieterin ebenso bei einigen Beteiligungsgesellschaften der PEP investiert, woraus sich beträchtliche Synergieeffekte ergeben würden.

In diesem Sinn beabsichtigt die Bieterin, die Aktien vom unregulierten Dritten Markt der Wiener Börse AG zurückzuziehen, wodurch sich die Bieterin weiteres Kosteneinsparungspotential durch Wegfall der durch die Notierung verbundenen Listing- und Listingnebenkosten erwartet.

- Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Ob die Bieterin Maßnahmen zum Erwerb von 100% der Aktien bzw. Maßnahmen zum Erwerb von Alleineigentum am Vermögen der PEP ergreifen kann, hängt vor allem von den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Beendigung des Angebotsverfahrens ab. Eine Verschmelzung ist abhängig von einem positiven Beschluss der Hauptversammlung bzw. Generalversammlung der beiden involvierten Gesellschaften. Für einen solchen Beschluss ist bei beiden Gesellschaften die Zustimmung von zumindest 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals notwendig. Im Falle einer Verschmelzung würde die PEP als übertragende Gesellschaft untergehen und die bisherigen Aktionäre der PEP Gesellschafter der aufnehmenden Bieterin werden.

Verfügt die Bieterin nach Durchführung des Angebots über zumindest 90% des Grundkapitals der Private Equity Performance Beteiligungs AG, so kann sie sowohl das zwangsweise Ausscheiden der übrigen Aktionäre in einem Verfahren nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz verlangen als auch eine vereinfachte Verschmelzung nach § 231 Aktiengesetz durchführen. Eine etwaige im Rahmen des Gesellschafterausschlusses gezahlte höhere Barabfindung führt nicht zur Nachzahlung gemäß § 16 Übernahmegesetz. Die Bieterin schließt andere gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten des Ausscheidens der nach Durchführung des Angebots verbliebenen Aktionäre nicht aus.

Gemäß § 9 der von der Wiener Börse veröffentlichten Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes ist die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Dritten Markt durch Beschluss der Geschäftsleitung des Börseunternehmens zu widerrufen, wenn eine Einbeziehungsvoraussetzung nachträglich wegfällt, wenn die Einbeziehung durch unrichtige Angaben herbeigeführt wurde oder wenn der Antragsteller seine Pflichten während aufrechter Einbeziehung nicht erfüllt. Am Tag der Veröffentlichung des Angebots durch die Bieterin kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Abschluss des gegenständlichen Angebots einzelne Einbeziehungsvoraussetzungen für den Verbleib im Dritten Markt wegfallen und die Wiener Börse AG als Börseunternehmen den Widerruf der Einbeziehung erklärt bzw. den Antragsteller zur Zurückziehung des Antrages auffordert.

Die mögliche Beendigung des Börsehandels wird voraussichtlich die bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots faktisch vorliegende eingeschränkte Liquidität der Aktien möglicherweise verstärken und die marktmäßige Preisbildung möglicherweise beeinträchtigen bzw. einschränken. Sollte es nach Durchführung des Angebots zu einem Ausschluss der verbleibenden Minderheitsgesellschafter nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes kommen, so könnte für die Aktien an der PEP ein höherer Preis als der im Übernahmeangebot gebotene Preis erzielt werden. Ob die Bieterin einen Gesellschafterausschluss nach den Bestimmungen der Gesellschafter-Ausschlussgesetzes durchführen wird, ist noch unklar und hängt unter anderem vom Beteiligungsbesitz der Bieterin sowie den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nach Beendigung des Angebotsverfahrens ab.

- Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und die Standortfrage

Das operative Management der PEP erfolgt durch Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH. Die PEP beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter. Ein erfolgreiches Angebot hätte daher keine Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation.

- Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das Übernahmeangebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots keine ersichtlich.

6.2.1 Position des Vorstands der Zielgesellschaft zum Übernahmeangebot

Der Vorstand der PEP sieht von einer expliziten Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots ab.

Wie bereits ausgeführt, hat weder die Bieterin noch der Vorstand der PEP eine förmliche Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen. Gemäß den Informationen der Bieterin im Übernahmeangebot entspricht der Angebotspreis der höchsten vom Bieter innerhalb der 12 Monate vor Anzeige des Angebotes gewährten bzw. vereinbarten Gegenleistung.

Das von der PEP ausgeübte Beteiligungsgeschäft lässt eine verlässliche Planung von zukünftigen Erfolgen nur schwer zu.

Die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Folge der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise haben deutliche Auswirkungen auf den strategischen Handlungsspielraum der PEP.

Weiters haben Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise für einige Portfoliounternehmen der PEP die Erreichung ihrer Business Pläne und Meilensteine nicht möglich gemacht. Eine kurzfristige Abschichtung des Beteiligungsportfolios und eine mögliche Rückführung eines allfälligen Abschichtungserlöses an die Aktionäre scheinen angesichts der derzeit herrschenden Rahmenbedingungen schwierig und sind, wenn überhaupt, nur mit substantiellen Abschlägen möglich.

Als Fonds- und Beteiligungsgesellschaft litt die PEP besonders unter den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Wesentliche Auswirkungen davon waren Währungsschwankungen, denen einige Portfoliounternehmen unterlagen, und wirtschaftliche Ereignisse negativer Natur, die die Unternehmen in ihren wirtschaftlichen Entwicklungen wesentlich beeinflussten sowie ein Sinken und eine Verringerung des Wertes sowie des Umsatzes der Beteiligungsgesellschaften. Für den Fall, dass sich die globale Wirtschafts- und Finanzsituation innerhalb kürzerer Zeit wieder deutlich erholt, ist zu erwarten, dass dies auch positive Auswirkungen auf die Kursentwicklung der PEP haben würde. In diesem Fall könnte der Kurs auch über den aktuellen Angebotspreis steigen.

Der Vorstand der PEP weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Übernahmeangebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, etc.) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes bzw. der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und Zyklen von großer Bedeutung sind.

- **Argumente für eine Annahme des Angebots**

- Deutliche Prämie gegenüber dem Schlusskurs der Aktie.
- Für die Halter von größeren Aktienpaketen ergibt sich die Möglichkeit, ihre Positionen in Aktien der PEP kurzfristig kursschonend zu veräußern.
- Geplante Beendigung der Notierung der Aktien der PEP an der Wiener Börse durch die Bieterin kann dazu führen, dass die Liquidität der Aktien nach Durchführung des Angebots weiter sinkt.
- Nach Durchführung des Angebots könnte der Streubesitz geringer ausfallen als vor dem Angebot und folglich könnte der durchschnittliche Tagesumsatz weiter sinken.
- Eine kurzfristige Abschichtung des Beteiligungsportfolios und eine mögliche Rückführung eines allfälligen Abschichtungserlöses an die Aktionäre scheinen angesichts der derzeit herrschenden Rahmenbedingungen schwierig und sind, wenn überhaupt, nur mit substantiellen Abschlägen möglich.

- **Argumente gegen eine Annahme des Angebots**

- Der Angebotspreis liegt deutlich unter dem Net Asset Value (NAV) der Aktie.
- Der Börsenkurs spiegelt den Net Asset Value (NAV) der Aktie nicht wider.
- Mögliche zukünftige Kurserholung im Falle einer schnelleren Erholung der wirtschaftlichen Lage.

- Durch die Annahme dieses Angebotes wird auf mögliche zukünftige zusätzliche Kursgewinne verzichtet.
- Möglicherweise Preisunterschiede bei Durchführung eines „Squeeze Out“.

6.3 Äußerung des Aufsichtsrats

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Stellungnahme des Vorstands“) abgegeben. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes der Private Equity Performance Beteiligungs AG überein und schließt sich diesen vollinhaltlich an.

Darüber hinaus sieht sich der Aufsichtsrat, wie auch der Vorstand, nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung für die Ablehnung oder Annahme des Angebotes abzugeben.

7. Directors‘ Holdings

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates halten folgenden Aktienbestand an der Zielgesellschaft und an der Bieterin:

7.1 Vorstand

Herr Mag. Peter Grandl, Mitglied des Vorstandes der PEP, hält derzeit 29.442 Stück Aktien an der PEP. Familienangehörige von Mag. Grandl halten derzeit 3.750 Stück Aktien an der PEP. Der letzte Erwerb von Aktien der PEP durch Familienangehörige von Mag. Peter Grandl hat am 24.1.2008 stattgefunden und wurde der Finanzmarktaufsicht am 5.2.2008 im Rahmen einer Directors‘ Dealing Meldung mitgeteilt. Der letzte Erwerb von Aktien der Private Equity P AG durch das Mitglied des Vorstandes, Herrn Mag. Peter Grandl, hat am 22.9.2008 stattgefunden und wurde der Finanzmarktaufsicht am 22.9.2008 im Rahmen einer Directors‘ Dealing Meldung mitgeteilt. Herr Mag. Peter Grandl hat laut Stellungnahme des Vorstandes über eine Annahme des Übernahmeangebotes zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch keine Entscheidung getroffen. Herr Mag. Roth hält keine Aktien an der PEP.

7.2 Aufsichtsrat

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates hält derzeit kein Mitglied des Aufsichtsrates Aktien der Private Equity Performance Beteiligungs AG.

8. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben keine Empfehlung zu Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots abgegeben. Der Vorstand hat jedoch die Argumente die für und die Argumente die gegen eine Annahme des Angebots sprechen, umfassend dargestellt. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Beurteilung der Äußerung dem Vorstand angeschlossen.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert und keinerlei Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebots sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Nicht-Annahme des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

9. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 13 ÜbG erstatten wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß ÜbG der L.A.I. gerichtet auf den Erwerb von Aktien der PEP die folgende Beurteilung:

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gem. § 13 ÜbG halten wir das von der Bieterin abgegebene Angebot für gesetzeskonform. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft stimmen mit den uns vorliegenden Informationen und den uns erteilten Auskünften überein. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben keine Empfehlung zur Annahme des Angebotes ab, haben jedoch die Argumente, die für und gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, ausführlich in ihrer Äußerung dargelegt.

Der Angebotspreis von EUR 1,66 pro Aktie entspricht den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG. Dieser Angebotspreis entspricht dem höchsten von der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung und liegt um ca. 26% über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor dem Tag an dem die Angebotsabsicht bekannt gemacht wurde.

Die beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals von EUR 6.500.000,-- um EUR 500.000,-- auf EUR 6.000.000,-- führt zu einem Kapitalherabsetzungsbetrag pro Aktie in Höhe von EUR 0,25. Jene Aktionäre, deren Aktien vor dem Tag der Auszahlung der Kapitalherabsetzung an die Bieterin übereignet werden, erhalten den vollen Angebotspreis von EUR 1,66 je Aktie als Kaufpreis, wodurch der Kapitalherabsetzungsbetrag als ausdrücklich und unwiderruflich mitabgegolten und mitabgetreten gilt und somit der Bieterin alleine zusteht. Jene Aktionäre, deren Aktien am oder nach dem Tag der Auszahlung der Kapitalherabsetzung an die Bieterin übereignet werden, erhalten einen um den Kapitalherabsetzungsbetrag in Höhe von EUR 0,25 reduzierten Angebotspreis von EUR 1,41 je Aktie als Kaufpreis, da diese Aktionäre den Kapitalherabsetzungsbetrag von EUR 0,25

je Aktie als Kaufpreis, da diese Aktionäre den Kapitalherabsetzungsbetrag von EUR 0,25 je Aktie entsprechend den Bestimmungen für die Auszahlung der Kapitalherabsetzung automatisch von der Zielgesellschaft ausbezahlt erhalten.

Der Angebotspreis liegt unter dem NAV von EUR 2,86 je Aktie zum 31. Dezember 2010, wobei der Branchenvergleich zeigt, dass Kursabschläge gemessen am NAV pro Aktie auch bei anderen vergleichbaren Private Equity Beteiligungsgesellschaften vorliegen.

Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand und Aufsichtsrat dargelegten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebotes plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Sie sind unseres Erachtens geeignet, eine umfassende Beurteilung des Angebots durch die Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft zu ermöglichen.

Wien, am 14. April 2011

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Mag. David Glöser
Wirtschaftsprüfer



i.V. Mag. Gerhard Dieminger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Anlage 1

Haftpflichtversicherung seitens unserer Gesellschaft



Canovagasse 7/8, 1010 Wien, E-Mail: office@wsgmbh.at; Mobil: +43 699 1 777 70 07, +43 699 1 777 70 10

Bei Rückfragen: Herr Schulz

Zur Vorlage an die
Übernahmekommission

Versicherungsbestätigung gemäß Übernahmegesetz

Hiermit wird gegenüber der Übernahmekommission gem. ÜbG bekannt gegeben, dass bei dem unter (i) angegebenen, in Österreich zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes berechtigten **Versicherungsunternehmen** für den unter (ii) angegebenen **Sachverständiger** zu der in (iii) genannten **Polizzennummer** eine Haftpflichtversicherung mit der unter (iv) angegebenen **Versicherungssumme** pro einjähriger Versicherungsperiode, für die Tätigkeit als Sachverständiger gem. §§ 13 ff ÜbG aufrecht besteht, die das Risiko abdeckt, das aus der Tätigkeit als Sachverständiger näher bezeichneten **Übernahme** resultiert. Der Empfang der Versicherungsprämie wird bestätigt.

(i) **Versicherungsunternehmen** Liberty Mutual Insurance Europe Limited
Zweigniederlassung für Deutschland

(ii) **Sachverständige** ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H
Mag. David Gloser

(iii) **Polizzennummer** PR/1121

(iv) **Versicherungssumme** Euro 7.300.000,00

Übernahme: Für die Private Equity Performance Beteiligungs AG als
Zielgesellschaft

Erstellt im Auftrag und mit Vollmacht des Versicherers
W. Schulz Assekurateur GmbH
Canovagasse 7/8, A - 1010 Wien

Datum: 14.04.2011

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsbüchlichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des

Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebüren gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines

Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur

aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser

Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.